



Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (Z V Ü) gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Wichtige Information zur Antragstellung

Die Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer überprüfen Personen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Nach §7 Abs. 1 Nr. 2 der Luftsicherheitsüberprüfungsverordnung ist für die Überprüfung die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Bei Bekannten Versendern/Reglementierten Beauftragten, zugelassenen Transporteuren (BEV/REG/TRA) ist auf den Hauptsitz laut Handelsregistereintrag (HRB) des jeweiligen Unternehmens abzustellen. Gemäß §7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG ist Personal anderer Unternehmen hier eigenem Personal des BEV/REG/TRA gleichgestellt. Somit ist allein der Hauptsitz des BEV/REG/TRA maßgeblich. Der BEV/REG/TRA muss seinen Firmensitz (HRB) im Zuständigkeitsbereich der Luftsicherheitsbehörde Hessen haben.

Ab dem **01.01.2019** können Anträge für das Personal von Dienstleistern und Subunternehmer nicht mehr über diese selbst, sondern nur noch über die Luftsicherheitsbeauftragten der jeweiligen BEV/REG/TRA gestellt werden. Gleiches gilt für eigenes Personal der BEV/REG/TRA. Daher ist zum Antrag die Zertifizierung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) zum BEV/REG oder Zugelassenem Transporteur beizufügen. Falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, wird eine Bestätigung über den Antragseingang vom LBA benötigt.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist die verantwortliche Person und Ansprechpartner gegenüber der Luftsicherheitsbehörde und übernimmt alle Pflichten gemäß LuftSiG § 7 Abs. 9b

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz für das Bundesland Hessen ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Im Rahmen der ZVÜ dürfen durch die Luftsicherheitsbehörde Daten bei folgenden anderen Behörden abgefragt (§ 7 Abs. 3 LuftSiG) werden:

1. Polizeivollzugsbehörden
2. Staatsanwaltschaften und Gerichte (bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit)
3. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
4. das Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft)
5. Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (bei Ausländern)
6. zuständige Ausländerbehörde (soweit erforderlich)
7. Bundeskriminalamt (soweit erforderlich)
8. Zollkriminalamt (soweit im Einzelfall erforderlich)
9. Bundesamt für Verfassungsschutz (soweit erforderlich)
10. Bundesnachrichtendienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
11. Militärischer Abschirmdienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
12. Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (soweit erforderlich)

Weiterhin können (soweit erforderlich) über die antragstellende Person für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bei dem Flugplatzbetreiber, dem Luftfahrtunternehmen und dem Arbeitgeber eingeholt werden.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und Länder mitgeteilt. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

Gemäß § 7 Abs.10 LuftSiG kann die Luftsicherheitsbehörde bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitwirken, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden. In diesem Falle dürfen (soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung übermittelt werden.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig (Erst- und Wiederholungsüberprüfungen werden mit 62,00 Euro; Prüfabbrüche und widerrufenen Zuverlässigkeiten mit 46,50 Euro berechnet). Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG). Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich für fünf Jahre gültig. Diese wird bundesweit anerkannt.

Bitte beachten Sie die neue Regelung des Luftsicherheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2017:

Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.“

Informationsblatt

zur Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten

sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998

Mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung.

Bislang hatten die Luftsicherheitsbehörden in Deutschland darauf verzichtet, für die angegebenen Zeiten bzw. Lücken im Einzelnen Nachweise zu fordern bzw. Überprüfungen auf Stichproben beschränkt.

Die Europäische Kommission hat Deutschland aus gegebenem Anlass aufgegeben, die o. g. EU-Regelung nunmehr spätestens ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit für jeden einzelnen Antrag in vollem Umfang verbindlich umzusetzen.

Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand in den Luftsicherheitsbehörden durch vermehrte Nachforderungen von Angaben und / oder Belegen, welche darüber hinaus zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen, bitten wir Sie insoweit um Ihre Mithilfe.

Wir bitten Sie, die Antragsteller bei der Beantragung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bisher zu unterstützen.

Zusätzlich bitten wir Sie insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben;

- Dem Antrag sind die entsprechende Belege beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Kopien nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen (ggf. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden;
- In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – in Ihrem Unternehmen tätig sind, erübrigt sich das Verfahren. Sie werden gebeten, die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Sofern Antragsteller noch keine fünf Jahre in Ihrem Unternehmen tätig sind, bitten wir Sie um Bestätigung der Dauer der Tätigkeit in Ihrem Unternehmen. - 2 - Bitte fordern Sie in diesem Fall den Antragsteller auf, die fehlenden Zeiten innerhalb der letzten fünf Jahre zu belegen.
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht;
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung dargestellt und belegt sind.

Wir bitten Sie im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und Zuverlässigkeitsüberprüfung darauf zu achten, dass die Angaben für die zurückliegenden fünf Jahre zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sowie jeglicher Lücken vollständig und belegt sind.

Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über Sie als Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen oder die Beschäftigungshistorie unvollständig anzugeben.

In diesen Fällen wird sich die Luftsicherheitsbehörde direkt an den Antragsteller wenden und um Vervollständigung der Angaben bitten; dies führt zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten und erhöhten Kosten.

Unsere Bitte um Ihre Mitwirkung beschränkt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit, die inhaltliche Prüfung und Bewertung wird durch die Luftsicherheitsbehörden vorgenommen.

Bitte tragen Sie durch Ihre Mitwirkung dazu bei, die Luftsicherheitsbehörden maßgeblich zu entlasten, damit die Anträge auch in Zukunft zeitgerecht bearbeitet werden können und Sie wie bisher gewohnt auf Ihr gewünschtes Personal schnell zurückgreifen können.

Wir bedanken uns für ihre Kooperation.

Merkblatt

zur

Straffreiheitsbescheinigung / Europäisches Führungszeugnis

Antragsteller/-innen, die sich in den letzten fünf Jahren im Ausland aufgehalten haben oder aktuell aufhalten, benötigen einen Nachweis über die dortige Straffreiheit, eine sogenannte **Straffreiheitsbescheinigung** (auch bekannt als ausländische Führungszeugnis, criminal Background Check oder police certificat).

Bei der Notwendigkeit einer Straffreiheitsbescheinigung ist es nicht entscheidend, ob der Antragsteller/-innen dort auch gemeldet war, sondern der reine Aufenthalt ist maßgeblich.

Eine Übersetzung der Straffreiheitsbescheinigung ist immer erforderlich, sobald diese nicht in englischer Ausfertigung vorliegt. Die Straffreiheitsbescheinigung (incl. Übersetzung) muss der Luftsicherheitsbehörde Hessen bzw. der beteiligten externen Antragserfassungsstellen (Fraport AG bzw. DFS) immer **im Original** vorgelegt werden.

Die Straffreiheitsbescheinigungen oder das europäische Führungszeugnis dürfen bei der Vorlage **nicht älter als sechs Monate** sein.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- „Work & Travel“ können durch Dokumente der durchführenden Organisation nachgewiesen werden
- bei Weltreisen ist als Nachweis die Kopie der Visa-Stempel ausreichend
- bei Auslandsaufenthalten die kürzer als 6 Monate betragen, muss keine Straffreiheitsbescheinigung vorlegt werden.

Europäisches Führungszeugnis für EU-Ausländer:

EU-Ausländer, die kürzer als 5 Jahre in Deutschland leben, müssen ein Europäisches Führungszeugnis vorlegen.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass aus dem entsprechenden Land auch eine Rückmeldung erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Europäische Führungszeugnis nicht anerkannt werden.

Das Europäische Führungszeugnis besteht aus drei Seiten, die auch alle an die Luftsicherheitsbehörde Hessen geschickt werden müssen.

Sie können uns gerne per Email kontaktieren, falls Sie Fragen dazu haben sollten. Unsere Emailadresse lautet: **v5.ppffm@polizei.hessen.de**